

S a t z u n g
der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
- Straßenbaubeitragssatzung -
vom 22.02.1982
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.06.1994

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung können auch Teile und Abschnitte von Anlagen der wegemäßigen Erschließung sowie mehrere solcher Anlagen sein.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkstreifen,

- h) unselbständige Grünanlagen,
 - 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwege in eine Fußgängerstraße,
 - 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwege in eine verkehrsberuhigte Zone im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Erschließungsanlagen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Erschließungsanlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit und durch die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3).
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	In kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	anrechenbare Breiten In sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
<u>1. Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahnen	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorges	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) unselbständige Grünanlagen	15 v.H. der Flächen a – d	15 v.H. der Flächen a - d	50 v.H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
<u>2. Haupterschließungsanlagen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	30 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) unselbständige Grünanlagen	15 v.H. der Flächen a – d	15 v.H. der Flächen a - d	30 v.H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
<u>3. Hauptverkehrsstraße</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	Je 1,70 m	Je ,70 m	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) unselbständige Grünanlagen	15 v.H. der Flächen a - d	15 v.H. der Flächen a - d	50 v.H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	10 v.H.
<u>4. Hauptgeschäftsstraße</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) unselbständige Grünanlagen	15 v.H. der Flächen a - d	15 v.H. der Flächen a - d	50 v.H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.

5. Fußgänger geschäftsstraßen

Einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung sowie unselbständige Grünanlagen	9,00 m	9,00 m	50 v.H.
Die unter Ziffer 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird	15 v.H. der Fläche	15 v.H. der Fläche	50 v.H.

6. Selbständige Ghwege

Einschl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung sowie unselbständige Grünanlagen	3,00 m	3,00 m	60 v.H.
Die unter 7. Genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.	15 v.H. der Fläche	15 v.H. der Fläche	50 v.H.

7. Verkehrberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, unselbständige Grünanlagen	9,00 m	9,00 m	50 v.H.
Die unter 7. Genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.	15 v.H. der Fläche	15 v.H. der Fläche	50 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwendung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgänger-geschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
- f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) Verkehrsberuhigte Bereiche: Aufgepflasterte und als Mischflächen gestaltete Straßen, auf welchen der Fußgängerverkehr und der Fahrzeugverkehr gleichberechtigt nebeneinander stattfinden (§ 42 Abs. 4 a StVO).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (6) Grenzt die Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- (7) Für Erschließungsanlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke nach der gemäß Abs. 2 bis 6 ermittelten Grundstücksfläche verteilt.
- (2) Die der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes zugrundezulegende Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vohundertersatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.
5. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	185 v.H.
6. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit	195 v.H.
7. bei achtgeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.
8. bei höhergeschossiger Bebaubarkeit	205 v.H.

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in andersbeplanten oder unbeplanten Bereichen liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die sich nach Abs. 2 Ziffer 1 - 7 ergebenden Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte erhöht.

- (3) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist (z.B. Versorgungsflächen wie Sportplätze und Friedhöfe), werden bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes mit 50 v.H. der Grundstücksflächen nach Abs. 2 Nr. 1 angesetzt.
- (4) Als Geschosszahl nach Abs. 2 ist die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück unterschiedliche Geschossigkeiten fest, so werden die genauen Teilflächen unterschiedlicher Geschossigkeit ermittelt und gemäß Abs. 2 vervielfacht.

Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan nicht festgesetzt oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so sind bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Bei unterschiedlicher Geschossigkeit auf einem Grundstück werden die genauen Teilflächen unterschiedlicher Geschossigkeit ermittelt und gemäß Abs. 2 vervielfacht. Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die unbebaut, aber bebaubar sind, ist die Zahl der bei den anderen durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (5) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 50 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt, aber durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.

3. In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung oder Nutzbarkeit zu berücksichtigen.
- (6) Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Straßen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Straße bereits besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60 v.H. in Ansatz gebracht.
- (7) Bei einseitiger Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Gehwegen wird der beitragsfähige Aufwand nach Maßgabe dieser Satzung so verteilt, dass die unmittelbar an den Gehweg angrenzenden Grundstücke einschließlich der Hinterlieger mit 2/3 und die Grundstücke an der anderen Seite der Erschließungsanlage mit 1/3 des Aufwandes belastet werden.

§ 5

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die unselbständigen Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 7

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10

Besondere Vorschriften für land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege mit folgenden Maßgaben:

1. Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand:

In Ergänzung zu § 3 Abs. 3 werden festgesetzt,

die anrechenbare Breite auf 3 m,
der Anteil der Beitragspflichtigen auf 80 v.H.

2. Beitragsmaßstab:

Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf alle über den Wirtschaftsweg bzw. über den selbständig benutzbaren Teil des Wirtschaftsweges (§ 2 Abs. 4) erreichbaren land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird entsprechend § 4 berechnet und in Ansatz gebracht.

3. Beitragspflichtige:

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen

ist, die über den Wirtschaftsweg erreicht werden können.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bergkamen vom 22. Februar 1979 außer Kraft.